



Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst

Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Wien, 12. Juli 2018
ZVR-Zahl: 975476156

Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden
GZ: BMVRDJ-601.999/0014-V 1/2018

Unter Bezugnahme auf das Regierungsprogramm – einheitlicher Arbeitnehmerbegriff, deutliche Verwaltungsvereinfachung und angestrebte Einsparungen – erlaubt sich der Österreichische Landarbeiterkammertag nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Die Überführung der Kompetenz für das Landarbeitsrecht von Art. 12 in den Art. 11 BV-G wird ausdrücklich unter folgenden Bedingungen begrüßt.

1. Der Kompetenztatbestand für das Landarbeitsrecht im Art. 11 BV-G muss lauten:

„Arbeitsrecht und Arbeitnehmerschutz land- und forstwirtschaftlicher Arbeitnehmer“.

Nur mit dieser Formulierung ist es möglich, in Zukunft für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft einen einheitlichen Arbeitnehmerbegriff zu schaffen, indem das Gutsangestelltengesetz und das land- und forstwirtschaftliche Dienstrechtsgesetz in das Landarbeitsgesetz integriert werden. Damit können diese beiden Gesetze auch aufgehoben werden und es kommt nicht dazu, dass zwei Behörden (Arbeitsinspektion und land- und forstwirtschaftliche Inspektion) Arbeitsrecht auf diesem Gebiet getrennt vollziehen.

- 2 -

Bleiben die genannten Materien als Art. 10 BV-G Kompetenz erhalten, wird zumindest für die Land- und Forstwirtschaft ein einheitlicher Arbeitnehmerbegriff unmöglich! Der Bund verliert keine Kompetenz, da die Gesetzgebung erhalten bleibt, aber gerade bei der Vollziehung unnötige Doppelgleisigkeiten beseitigt und auch Regelungslücken, zum Nachteil der Arbeitnehmer, hintan gehalten werden.

Zur Zeit ist es so, dass z.B. bei zwei forstwirtschaftlichen Betrieben wie z.B. ÖBf-AG und privater Forstbetrieb einmal das Arbeitsinspektorat (ÖBf-AG) und einmal die land- und forstwirtschaftliche Inspektion (privater Forstbetrieb) zuständig ist, obwohl gerade dem Arbeitsinspektorat das technische Know-how für forstwirtschaftliche Fragen fehlt.

Der Grundsatz muss lauten, für einen Bereich (Arbeiter und Angestellte) ein Gesetz mit nur einer Kontrollbehörde.

Dies gilt für alle modernen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Des weiteren darf darauf verwiesen werden, dass das land- und forstwirtschaftliche Dienstrechtsgesetz quasi eine Kopie des Landarbeitsgesetzes ist und annähernd 1:1 ins Landarbeitsgesetz übernommen werden kann.

Auch wäre es möglich, auf Kollektivvertragsebene Arbeiter und Angestellte in Kollektivverträgen zusammenzuführen, wenn die gesetzliche Basis geschaffen ist.

Die Bundesregierung könnte beweisen, dass jahrzehntelange Bemühungen bzgl. eines einheitlichen Arbeitnehmerbegriffes umsetzbar sind. Damit wäre das Landarbeitsgesetz auch ein umfassend kodifiziertes Arbeitsrecht für sämtliche Arbeitnehmer auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet.

2. Gerade für den Zeitpunkt des Inkrafttretens muss ausreichend Zeit vorhanden sein, um offene Fragen in der Vollziehung hinreichend und mit Rechtssicherheit zu klären. Angedacht könnte frühestens der 1. 1. 2020 sein. Die Frist 1.7.2019 wird zu kurz sein. Als Alternative würde sich anbieten, eine Bestimmung in das BVG aufzunehmen, die besagt, dass bis zur Neuerlassung von LAG und LFBAG die Vorschriften in den Bundesländern als partikuläres Bundesrecht in Geltung bleiben. Damit könnte vermieden werden, dass ein rechtliches „Vakuum“ entsteht, wenn die beiden Bundesgesetze nicht rechtzeitig neu erlassen werden.

Im Landarbeitsgesetz wird auch noch die Frage der Weitergeltung der Kollektivverträge und auch die zukünftige Kollektivvertragsfähigkeit, welche unbedingt auf Landesebene erhalten bleiben muss, zu regeln sein. Entsprechende ausreichende Übergangs- und Geltungsbestimmungen diesbezüglich sind vorzusehen. Auch deshalb bedarf es einer längeren Frist.

3. Moderne und zeitgemäße Definition des land- und forstwirtschaftlichen Gebietes und Abgrenzung zu den Arbeiterkammern.

Das Regierungsprogramm sieht vor, dass die langjährige Forderung des Österreichischen Landarbeiterkammertages umgesetzt werden soll, weshalb nachstehender Entwurf für ein Verfassungsgesetz gleichzeitig mit dem zur Begutachtung stehenden Bundesverfassungsgesetz umzusetzen ist:

- 3 -

Bundesverfassungsgesetz über die Mitgliedschaft in den Landarbeiterkammern

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Kammern für Arbeiter und Angestellte auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet (Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG) umfassen auch die Dienstnehmer aller Betriebe, unabhängig von ihrer Rechtsform, deren Gegenstand vorwiegend die Gewinnung, Pflege, Verarbeitung und Betreuung von Tieren und Pflanzen sowie die Pflege der Landschaft überhaupt bilden, einschließlich betrieblich notwendiger Nebenbetätigungen sowie Einkaufs-, Verkaufs-, Verarbeitungs- und Verwaltungs- und Dienstleistungsorganisationen, Beratungs-, Schulungs- und Kontrolleinrichtungen auf diesem Gebiet, ferner auch alle jene Arbeitnehmer, die solche Tätigkeiten im Rahmen von ansonsten dem land- und forstwirtschaftlichem Gebiet nicht zuzurechnenden Betrieben ausüben und jene, die in landwirtschaftlichen Biomassebetrieben oder im Bereich des Umwelt-, Natur- und Wasserschutzes tätig sind.

Erläuterungen:

Zur Begründung siehe u.a. Pernthaler/Lukasser/Rath-Katrein, Gewebe – Landwirtschaft – Veranstaltungswesen, 1996, S 109 f:

„Die teils überlebte historische Begriffsbildung der Land- und Forstwirtschaft knüpft vor allem an das Betriebsmittel „eigener (oder gepachteter) Grund und Boden“ an. Eine empirische Analyse der heutigen Produktionsbedingungen der Land- und Forstwirtschaft zeigt deutlich, dass der Produktionsfaktor „Grund und Boden“ hier gegenüber dem eingesetzten Kapital ständig an Bedeutung verliert und nur mehr einen geringen Anteil an der Hervorbringung des Produktionsergebnisses darstellt. Dazu kommt, dass der wirtschaftliche Zweck der Bodenbearbeitung heute nicht mehr ausschließlich in der „Hervorbringung bestimmter Produkte“ (Urproduktion) liegt, sondern in zunehmendem Maße ökologisch bedingt ist, das heißt, dass ein immer größerer Anteil der Land- und Forstwirtschaft der Pflege und Erhaltung von Lebensräumen im Sinne einer „Schutz-, Erholungs- und Wohlfahrtswirkung“ (vgl. § 1 Abs. 1 Forstgesetz 1975) umgelenkt wird. Die damit verbundenen Erhaltungs-, Rekultivierungs- und Pflegemaßnahmen der Natur und ihre betriebliche Organisationsformen fallen in der Regel aus der historischen Begriffsbildung der „Urproduktion“ heraus, bilden heute aber vielfach den Kern der Berglandwirtschaft oder reiner Landschaftspflege(Umweltschutz)maßnahmen der Land- und Forstwirtschaft. Auch die Betriebsorganisation hat sich in der Land- und Forstwirtschaft drastisch verändert und lässt sich oft kaum mehr vom industriellen Mittel- oder Großbetrieb unterscheiden, vor allem wenn man die Vermarktungs- und Absatzorganisationen und die hochentwickelten Planungs- und Kooperationsformen miteinbezieht.

Will man aus der festgefahrenen Judikatur und der „versteinerten“ Begriffsbildung des „land- und forstwirtschaftlichen Gebietes“ herauskommen, so kann diese nach allen bisherigen Darlegungen nur auf der Grundlage einer verfassungsrechtlichen Neudefinition des Begriffes „Land- und Forstwirtschaft“ geschehen.“

- a) Eine solche Neudefinition, die sich auch sehr gut in den Rahmen einer echten „Strukturreform der Kompetenzverteilung“ fügen würde, müsste folgende verfassungspolitische Grundlinie verfolgen:

- 4 -

Nicht die Abgrenzung von einem umfassend verstandenen Begriff des „Gewerbes“ (der „Industrie“) kann im Subtraktionsverfahren den „Restbegriff“ Land- und Forstwirtschaft ergeben, sondern die Verfassung müsste – ausgehend von den heutigen wirtschaftlichen Gegebenheiten – eine selbständige Begriffsbildung „Land- und Forstwirtschaft“ vornehmen.

Dies hätte zur Folge, dass bei scheinbaren Überschneidungen und Zweifelsfragen nicht automatisch die Bundeskompetenz „Gewerbe“ („Industrie“) zum Tragen kommt, sondern beide Begriffe prinzipiell gleichwertig miteinander zu vergleichen und abzuwägen wären.

- b) Um Überschneidungsprobleme auf ein Minimum zu reduzieren, soll im Folgenden eine Formulierung vorgeschlagen werden, die eine ganz andere Rechtstechnik als die bisherige Kompetenzverteilung verwendet: Sie vermeidet die höchst problematische Abgrenzung vom Begriff „Gewerbe“ („Industrie“) von vornherein und knüpft an eine verhältnismäßig präzise betriebswirtschaftliche Definition der Land- und Forstwirtschaft im heutigen Sinne an.

Zusammenfassung:

Im Sinne der Regierungsvereinbarung verlangt der Österreichische Landarbeiterkammertag die Umsetzung dieser Punkte in Einem.

Der Vorsitzende:

Präsident Ing. Andreas Freistetter e.h.

Der Generalsekretär:

Mag. Walter Medosch e.h.